

## **Inhalt und Geltungsbereich**

- § 1.** (1) Diese Richtlinien regeln die Ausnahmen von der Meldungserstattung mittels Datenfernübertragung.
- (2) Rechtsgrundlage dieser Richtlinien ist § 31 Abs. 5 Z 29 ASVG in Verbindung mit § 41 Abs. 4 ASVG.
- (3) Diese Richtlinien gelten für alle Dienstgeber (§ 35 ASVG) und sonstigen meldepflichtigen Stellen (§ 36 ASVG), die Meldungen nach § 33 Abs. 1 und 2 ASVG sowie nach § 34 ASVG zu erstellen und zu bearbeiten haben.
- (4) Diese Richtlinien gelten für alle ASVG-Krankenversicherungsträger, die dem Hauptverband angehören.

## **Ordnungsgemäße Meldungen**

- § 2.** (1) Meldungen nach § 33 Abs. 1 und 2 ASVG sowie nach § 34 ASVG sind ordnungsgemäß erstattet, wenn sie mittels elektronischer Datenfernübertragung (§ 41 Abs. 1 ASVG) in den vom Hauptverband festgelegten einheitlichen Datensätzen (§ 31 Abs. 4 Z 6 ASVG) erfolgen.
- (2) Meldungen außerhalb elektronischer Datenfernübertragung sind dennoch ordnungsgemäß erstattet, wenn
- eine Meldung über Datenfernübertragung für die meldepflichtige Stelle unzumutbar ist (§ 3) oder
  - wenn die Meldung nachweisbar durch unverschuldeten Ausfall eines wesentlichen Teils der Datenfernübertragungseinrichtung technisch ausgeschlossen war (§ 4).

## **Unzumutbarkeit der Meldung über Datenfernübertragung**

- § 3.** Eine Meldung über Datenfernübertragung ist unzumutbar, wenn die meldepflichtige Stelle
- über keine EDV-Ausstattung (zumindest PC) verfügt und
  - ihre Personalabrechnung (Lohnverrechnung) auch nicht von einer anderen Stelle (Wirtschaftstreuhänder, Datenverarbeitungsbetrieb etc.) durchführen lässt, bei der eine entsprechende EDV-Einrichtung vorhanden ist.

## **Ausfall der Datenfernübertragungseinrichtung**

- § 4.** Eine Meldung darf ausnahmsweise im Einzelfall ohne Datenfernübertragung erstattet werden, wenn ein wesentlicher Teil der Datenfernüber-

tragungseinrichtung (PC, Bildschirm, Tastatur, Modem, Leitungsweg) für längere Zeit nachweisbar ausgefallen war und deshalb die Meldung nicht innerhalb der Meldefrist hätte erstattet werden können.

### **Reihenfolge anderer Meldungsarten**

**§ 5.** (1) Andere Meldungsarten, die außerhalb der elektronischen Datenfernübertragung verwendet werden dürfen, sind folgende:

- Mit Datenträger (Diskette, Magnetband, Magnetbandkassette) in einem vom Versicherungsträger zugelassenen Format,
- mit Telefax auf dem Formular, das beim Versicherungsträger für Meldungen aufliegt,
- schriftlich mit dem Formular, das beim Versicherungsträger für Meldungen aufliegt.

(2) Die Reihenfolge der Meldungsarten nach Abs. 1 bezeichnet auch deren Nachrangigkeit im Sinn des § 41 Abs. 4 Z 2 ASVG. Vorrangige Meldungsarten sind in folgenden Fällen wirtschaftlich unzumutbar:

- Wenn sie mangels (Telefax-)Gerät oder Bandstation nicht möglich sind,
- wenn auf Datenträger (Diskette, Magnetband, Magnetbandkassette) für bzw. von eine(r) meldepflichtige(n) Stelle weniger als 50 Einzelmeldungen übermittelt werden müssten.

(3) Meldungen auf anderen Wegen, insbesondere

- über Fernschreiber,
- über Teletex,
- mittels e-mail ohne sichere elektronische Signatur,
- auf Datenträgern, die in Abs. 1 nicht ausdrücklich erwähnt sind oder
- telefonisch,

bewirken keine ordnungsgemäße Meldung.

(4) Nicht ordnungsgemäß erstattete Meldungen gemäß § 2 sind vom Krankenversicherungsträger zurückzuweisen.

### **Wirksamkeitsbeginn**

**§ 6.** Diese Richtlinien treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft